

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 15. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2021)

zum Thema:

Corona-Testzentren

und **Antwort** vom 04. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jan. 2022)

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10391
vom 15. Dezember 2021
über Corona-Testzentren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Testzentren gibt es in Berlin? Wie viele sind in privater und wie viele in öffentlicher Trägerschaft? Welche Arten von Testzentren gibt es?

Zu 1.:

Derzeit gibt es in Berlin 921 Testmöglichkeiten, davon 12 landeseigene Testzentren und 909 gewerbliche Teststellen.

2. Ist sichergestellt, dass Testzentren in jedem Ortsteil zur Verfügung stehen? Wenn nicht, wie kann sichergestellt werden, dass Menschen, die auf den ÖPNV/Umweltverbund angewiesen sind, Testzentren erreichen können?

Zu 2.:

Die 921 Testmöglichkeiten bieten eine flächendeckende Testinfrastruktur in Berlin. Zudem werden konstant neue Teststellen von den Bezirken zugelassen. Die Bezirke können diese auch nach Bedarf gezielt in Ortsteilen zulassen, in denen weniger Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

3. Ist sichergestellt, dass auch mobilitätseingeschränkte Menschen einen guten Zugang zu den Testzentren haben?

Zu 3.:

Auf der Internetseite <https://www.direkttesten.berlin/> sind alle Testmöglichkeiten in Berlin verzeichnet. Diese können auch gefiltert in Bezug auf die Barrierefreiheit angezeigt werden. So können sich mobilitätseingeschränkte Menschen das nächste Testzentrum in der Nähe aussuchen, das die für sie notwendigen Kriterien erfüllt.

4. Wie wird verfahren, wenn für mobilitätseingeschränkte Menschen der Weg zu den Testzentren zu weit ist?

Zu 4.:

Wer sich zuhause selbst getestet und ein positives Ergebnis erhalten hat, kann einen Termin beim Hausarzt machen oder sich unter der Telefonnummer 116 117 melden, um sich dann mit einem PCR-Test testen zu lassen.

5. Wie läuft das Genehmigungsverfahren für ein Testzentrum ab? Wie ist hierzu die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Bezirksämtern und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung?

Zu 5.:

Beauftragungen von Teststellen, die bis zum 13. November 2021 bestanden haben, gelten fort. Dies gilt für alle Teststellen, die entweder ununterbrochen in Betrieb waren oder unter dem bisherigen Betreiber unter alter Adresse, mit gleichem Hygienekonzept und mindestens gleichqualifiziertem Personal wieder den Betrieb aufnehmen. In diesem Fall genügt eine Benachrichtigung an uagtestung@sengpg.berlin.de.

Für die Beauftragung neuer Teststellen ist der Bezirk zuständig, in dem die Teststelle ihren Betrieb aufnehmen will. Die Entscheidung über Neubeauftragungen erfolgt bedarfsorientiert – ein Recht auf Beauftragung gibt es nicht.

Die Beauftragung erfolgt durch das Gesundheitsamt in dem jeweiligen Bezirk. Die Senatsverwaltung unterstützt hier bei der Prüfung der Unterlagen.

6. Wie lange dauert in dem jeweiligen Bezirk durchschnittlich ein Genehmigungsverfahren (von der Antragstellung bis zur Genehmigung)? (Bitte um bezirksscharfe Auflistung).

Zu 6.:

Die Dauer der Bearbeitung kann ständig variieren. Dies hängt von der Anzahl der eingehenden Anträge und der Personalsituation in den Bezirken ab. Zudem entstehen häufig Rückfragen an die antragstellenden Personen, wenn die Unterlagen Mängel aufweisen. Grundsätzlich besteht jedoch der Anspruch, möglichst viele neue Teststellen zuzulassen und die Anträge in kürzester Zeit zu bescheiden.

7. Wie viele bisher nicht abschließend beschiedene Anträge auf die Genehmigung von Testzentren liegen bei den Bezirksämtern vor? (Bitte pro Bezirk angeben).

Zu 7.:

Hierzu liegen der Senatsverwaltung keine Informationen vor.

8. Wie viele bisher nicht abschließend beschiedene Anträge auf die Genehmigung von Testzentren liegen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vor?

Zu 8.:

Die Anträge werden von den Bezirken bearbeitet und beschieden. Die Senatsverwaltung hat hier keine Zuständigkeit.

9. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit dieser Anträge aktuell (für die Monate November und Dezember 2021) in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung?

Zu 9.:

Die Anträge werden von den Bezirken bearbeitet und beschieden. Die Senatsverwaltung hat hier keine Zuständigkeit.

10. Ist der Senat der Auffassung, dass es gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage einen erheblichen Bedarf an Testkapazitäten gibt? Wenn ja, was hat der Senat bisher getan und was wird er tun, um diese Bearbeitungszeiten für Genehmigungen von Testzentren in den Bezirken und der Senatsverwaltung zu reduzieren?

Zu 10.:

Die Auslastung der Teststellen beträgt im Durchschnitt 33 Prozent, wobei die Auslastung der senatseigenen Teststellen bei 76 Prozent liegt und die Auslastung der gewerblichen Teststellen bei 32 Prozent. Insofern sind für den aktuellen Bedarf an Testungen ausreichend Kapazitäten vorhanden.

11. Gibt es Fristen für die Genehmigungsverfahren?

Zu 11.:

Nein.

12. Kommt es in den Genehmigungsverfahren zu Verzögerungen? Wenn ja, aus welchem Grund?

Zu 12.:

Siehe die Antwort auf die Frage 6.

13. Wer kontrolliert die Einhaltung der Hygienerichtlinien, des Datenschutzes und sonstiger Vorgaben für die Teststellen?

Zu 13.:

Grundsätzlich zuständig für die Kontrollen sind die Gesundheits- bzw. Ordnungsämter der Bezirke. Besteht der Verdacht auf einen strafrechtlichen Tatbestand, leitet das LKA Ermittlungen ein.

14. Wie wird sichergestellt, dass ein ausreichender Datenschutz gewährleistet ist?

Zu 14.:

Dem Antrag muss eine unterschriebene Erklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen - also Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz und Berliner Datenschutzgesetz – beigefügt werden.

15. Wie wird sichergestellt, dass die positiven Antigentests dem Gesundheitsamt zur Kenntnis gebracht werden und nach Erhalt eines positiven Antigentests, eine kostenlose PCR Testung durchgeführt wird?

Zu 15.:

Unter Bestätigungstesten wird die Verifizierung eines positiven Schnelltests oder einer roten Warnanzeige der Corona-Warn-App verstanden.

Erst ein positiver Bestätigungstest wird als insgesamt positiv, d.h. meldepflichtig gewertet. Dieser PCR-Test kann jederzeit kostenlos in einem der zwölf senatseigenen Testzentren mit Hinweis „positiver Schnelltest“ durchgeführt werden. Die persönlichen Daten zur Kontaktnachverfolgung werden dann in einem positiven Fall durch das Labor an das Gesundheitsamt übermittelt.

Berlin, den 4. Januar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung